

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 23.

Dresden, den 1. December

1845.

Fünf und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 25. November 1845.

Inhalt:

Beurlaubung. — Anzeige, drei Petitionen betr. — Fortsetzung der Berathung der Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer, den Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betr. (Besondere Berathung, §§. 17 — 39.)

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Königl. Commissars v. Ehrenstein und von acht und dreißig Mitgliedern mit Verlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protocolls.

Präsident v. Carlowitz: Ist etwas gegen das Protocoll zu erinnern? — Wenn dem nicht so ist, so ist es für genehmigt zu achten. Zur Mitunterschrift lade ich die Herren v. Schönfels und v. Polenz ein.

(Die Unterzeichnung des Protocolls erfolgt.)

Präsident v. Carlowitz: Es befindet sich auf der heutigen Registrande nichts. Dagegen habe ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß der Herr v. Erdmannsdorf für heute um Urlaub gebeten hat. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist hiernächst der Kammer anzuzeigen, daß drei Petitionen die gewöhnliche Zeit ausgelegen haben und Niemand derselben sich angenommen hat. Es sind dies Nr. 111: Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten, so wie mehrerer Einwohner zu Königsbrück, Franz Sedlag's und Gen., um Verwendung bei der hohen Staatsregierung wegen baldigster Erlassung eines nachdrücklichen Verbotes allen Hausirhandels. Dann Nr. 112: Ehrhard's zu Leipzig Bitte um Erhöhung des Einkommens und eine freiere und unabhängigere Stellung der Volksschullehrer. Endlich Nr. 113: Trautmann's zu Dresden Bitte um Verwendung der hohen Staatsregierung, daß dem Uebergewichte des Advocatenstandes durch Verminderung der Zahl seiner Vertreter in beiden Kammern vorgebeugt und aus dem Mittel- und Handwerksstande die Vertreter des Volkes gewählt werden. Es sind sämmtliche drei Petitionen an die hohe

Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet und werden an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Carlowitz: Wir werden nun auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen können, auf die Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über das Gewerbe- und Personalsteuergesetz.

Referent Bürgermeister Hübler: Wir sind gestern bis zum zweiten Abschnitt des Gesekentwurfs gelangt, welcher die besondern Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen enthält.

§. 17 lautet so:

a) Die Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen betreffend.

Wer ein in gegenwärtigem Gesetze nicht als steuerfrei bezeichnetes Gewerbe selbstständig betreibt, ist in derjenigen der nachbenannten 11 Unterabtheilungen mit Gewerbesteuer zu vernehmen, welcher er, der Natur und Beschaffenheit seines Gewerbesbetriebes zufolge, angehört.

Sollte sich für sein Gewerbe daselbst ein Steuersatz nicht ausdrücklich aufgeführt finden, so ist ein solcher durch die Abschätzungsbehörde (vergl. §. 55 ff.) nach Verhältniß der ausdrücklich benannten Gewerbe auszuwerfen.

Wer mehrere Gewerbe selbstständig treibt, hat, dafern nicht eines oder das andere derselben nach Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und als Theil des letztern anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten.

Referent Bürgermeister Hübler: Motive sind hierzu nicht gegeben, auch ist weder in Ihrer Deputation, noch von der jenseitigen Kammer eine Erinnerung dagegen beantragt worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn Niemand das Wort begehrt, so stelle ich sofort die Frage an die Kammer: ob sie §. 17 annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 18.

b) die Compagnie- oder Actiengeschäfte betreffend.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gesellschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft betrieben wird, so ist